

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|------------|---------------------------------------|
| Hochschule | Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf |
|------------|---------------------------------------|

| | | |
|--|---|--|
| Studiengang 01: Psychologie (Bachelor of Science) | Psychologie | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2007 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 125 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 165 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen | 98 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: 2015-2019 | | |
| ** Bezugszeitraum: 2017-2019 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 |

| | |
|-------------------------|--|
| Verantwortliche Agentur | Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) |
|-------------------------|--|

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Zuständige/r Referent/in | Bettina Schüßler (M.A.) |
| Akkreditierungsbericht vom | 06.02.2021 |

| | | |
|--|---|--|
| Studiengang 02: Psychologie (Master of Science) | Psychologie | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Science | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2010 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 120 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 129 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 104 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: 2015-2019 ** Bezugszeitraum: 2017-2019 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 3 |
| Ergebnisse auf einen Blick | 5 |
| Studiengang 01: Psychologie (Bachelor of Science) | 5 |
| Studiengang 02: Psychologie (Master of Science) | 6 |
| Kurzprofil der Studiengänge | 7 |
| Studiengang 01: Psychologie (Bachelor of Science) | 7 |
| Studiengang 02: Psychologie (Master of Science) | 8 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums | 9 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 12 |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 12 |
| 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 12 |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 13 |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 13 |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 13 |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 14 |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 14 |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (<i>nicht einschlägig</i>) | 14 |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (<i>nicht einschlägig</i>) | 15 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 16 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 16 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 16 |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 16 |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 21 |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 35 |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 37 |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 38 |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>nicht einschlägig</i>) | 40 |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (<i>nicht einschlägig</i>) | 40 |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (<i>nicht einschlägig</i>) | 40 |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (<i>nicht einschlägig</i>) | 40 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 41 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 41 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 41 |
| 3.3 Gutachtergruppe | 41 |
| 4 Datenblatt | 42 |
| 4.1 Daten zum Studiengang | 42 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 42 |

| | |
|--|-----------|
| 5 Glossar | 44 |
| Anhang | 45 |
| § 3 Studienstruktur und Studiendauer | 45 |
| § 4 Studiengangsprofile | 45 |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | 46 |
| § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | 46 |
| § 7 Modularisierung | 47 |
| § 8 Leistungspunktesystem | 48 |
| Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung* | 49 |
| § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 49 |
| § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 49 |
| § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau | 50 |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung | 51 |
| § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 | 51 |
| § 12 Abs. 1 Satz 4 | 51 |
| § 12 Abs. 2 | 51 |
| § 12 Abs. 3 | 51 |
| § 12 Abs. 4 | 51 |
| § 12 Abs. 5 | 52 |
| § 12 Abs. 6 | 52 |
| § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | 52 |
| § 13 Abs. 1 | 52 |
| § 13 Abs. 2 und 3 | 52 |
| § 14 Studienerfolg | 53 |
| § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | 53 |
| § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 53 |
| § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 54 |
| § 20 Hochschulische Kooperationen | 54 |
| § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien | 54 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Psychologie (Bachelor of Science)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Psychologie (Master of Science)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil der Studiengänge

Das Institut für Experimentelle Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angesiedelt und verfügt über eine naturwissenschaftliche und betont experimentelle und interdisziplinäre Ausrichtung. Die Forschung ist experimentell aufgestellt und umfasst verschiedene Teilgebiete der Psychologie mit Schwerpunkten in der Biologischen und der Kognitiven Psychologie.

Die Studiengänge Psychologie streben die Vermittlung grundlagenorientierter und berufsbezogener Qualifikationen für verschiedene Berufsfelder von Psychologinnen und Psychologen an. Insbesondere eine wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, die Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement sind darüber hinaus leitende Qualifikationsziele.

Die Anwendungsfächer innerhalb beider Studiengänge sind Klinische Psychologie, Arbeitspsychologie und Ergonomie sowie Neuropsychologie. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf legt Wert auf eine fundierte Ausbildung in Forschungsmethoden und Grundlagenfächern.

Studiengang 01: Psychologie (Bachelor of Science)

Ab dem Wintersemester 2020/21 wird an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein polyvalenter B.Sc.-Studiengang Psychologie entsprechend dem neuen Psychotherapeutengesetz angeboten. Durch den polyvalenten Bachelor haben Studierende die Möglichkeit, die Psychologie in ihrer Breite kennenzulernen, bevor sie sich inhaltlich spezialisieren und für oder gegen einen anschließenden Approbationsstudiengang entscheiden müssen.

Die Qualifikationsziele dieses grundständigen polyvalenten Bachelor-Studiengangs sind so ausgerichtet, dass sie sowohl dem damit erworbenen akademischen Abschluss gerecht werden als auch eine Grundlage für einen konsekutiven Masterstudiengang bilden. Die in dem Studiengang vermittelten grundlegenden Fachkenntnisse, methodischen Fertigkeiten und berufsbezogenen Handlungsorientierungen ermöglichen sowohl einen erfolgreichen Übergang in die Berufspraxis als auch die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiengangs. Die Absolventen und Absolventinnen kennen die wichtigsten Problemstellungen und Lösungsansätze der Psychologie und verfügen über grundlegende Kenntnisse in den angewandten Disziplinen der Psychologie, insbesondere in jenen, die für eine Berufstätigkeit im Gesundheitswesen und in der Industrie von Bedeutung sind.

Der »Bachelor of Science«-Studiengang gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in den ersten beiden Semestern und einen zweiten Studienabschnitt (Kernphase) in den Semestern 3 bis 6. In der Orientierungsphase sollen die allgemeinen Grundkenntnisse erworben werden, die dazu befähigen, den zweiten Studienabschnitt aufzunehmen.

Grundkenntnisse werden erworben in den Fächern Physiologische Grundlagen des Verhaltens, Allgemeine Psychologie (Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis, Denken, Motivation und Emotion), Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie und Quantitative Methoden. Den Kern des zweiten Studienabschnitts bilden ein Experimentelles Praktikum, Veranstaltungen zur Psychologischen Diagnostik sowie Veranstaltungen zu den drei Schwerpunkten des »Bachelor of Science«-Studiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf: Arbeitspsychologie und Ergonomie, Klinische Psychologie sowie Neurowissenschaftliche Psychologie.

Der polyvalente Bachelorstudiengang qualifiziert alle Studierenden für einen daran anschließenden M.Sc.-Studiengang Psychologie und eröffnet ihnen darüber hinaus die Option einer späteren Ausbildung in Richtung Approbationsprüfung Psychotherapie.

Studiengang 02: Psychologie (Master of Science)

Im Masterstudiengang Psychologie werden die Studierenden in aktuelle Forschungsbereiche eingeführt und vertiefen die Anwendungsfächer. Kern des Studiengangs sind Veranstaltungen zu Forschungsmethoden und zur psychologischen Diagnostik sowie forschungsorientierte Veranstaltungen zu den drei Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs: Kognitive Psychologie und Arbeitspsychologie, Klinische Psychologie und Neurowissenschaftliche Psychologie. Zwei dieser drei Schwerpunkte werden im Masterstudium vertieft.

Die Studierenden des Master-Studiengangs sind in laufende Forschungsvorhaben integriert, sodass durch unmittelbare eigene Forschungserfahrung wertvolle Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden können. Ein Praktikum, das auch ein externes Forschungspraktikum sein kann, sowie ein Mentorenprogramm sind weitere Bausteine des Studiengangs. Eine eigene Forschungsarbeit der Studierenden bildet den Abschluss des Studiengangs.

Die Qualifikationsziele sind so ausgerichtet, dass sie einem konsekutiven Master-Studiengang adäquat sind, mithin dem damit erworbenen akademischen Abschluss gerecht werden. Ihr Erreichen befähigt die Absolventen zur qualifizierten akademischen Tätigkeit, vor allem in den Bereichen der Klinischen Psychologie, der Arbeitspsychologie und der Neurowissenschaftlichen Psychologie. Die in dem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen befähigen zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen für eine eigenverantwortliche akademische Tätigkeit als Psychologe/Psychologin. Die Absolventen kennen die gängigen Theorien, Problemstellungen und Lösungsansätze der Psychologie, verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in den angewandten Disziplinen der Psychologie, insbesondere in den Disziplinen, die für eine Berufstätigkeit im Gesundheitswesen sowie in Wirtschaft und Industrie von Bedeutung sind.

Der M.Sc.-Studiengang Psychologie wird an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf weiterhin und auch langfristig angeboten werden; er qualifiziert die Studierenden für eine spätere Berufsausübung in der gesamten Breite des Faches. Ein auf die psychotherapeutische Ausbildung spezialisierter Masterstudiengang, der mit der Zulassung zur Approbationsprüfung Psychotherapie endet, wird am Institut für Experimentelle Psychologie nicht angeboten. Ein solcher Studiengang ist auch für die Zukunft nicht geplant.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

- *Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung*

Die beiden hier betrachteten Psychologiestudiengänge der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden von der Gutachtergruppe aufgrund ihres klaren Profils, der konsequenten Schwerpunktlegung auf biologisch-naturwissenschaftliche Themen und Methoden sowie der sehr guten bis vorbildlichen Abschluss- und Übergangsquoten insgesamt äußerst positiv eingeschätzt. Die Studiengänge haben sich offenkundig in den vergangenen Jahren bewährt, was sich auch in der von den Studierenden vor Ort geäußerten generellen Zufriedenheit zeigte. Die Durchführung der Studiengänge hat sich zudem als mobilitätsfördernd erwiesen; ein vergleichsweise hoher Anteil der Studierenden hat in den vergangenen Jahren einen Auslandsaufenthalt realisiert. Die Universität unterhält Verträge mit einer Vielzahl von Universitäten im europäischen und außereuropäischen Ausland und nimmt am Erasmus-Programm teil.

Sehr anerkennenswert ist nach Ansicht der Gutachtergruppe die inhaltliche Neuausrichtung des polyvalenten Bachelorstudiengangs, der nun den Anforderungen für den Übergang in einen konsekutiven Masterstudiengang „Psychotherapie“ gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 entspricht. Das neue Studiengangsprofil vermittelt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung und die für die Aufnahme eines Master-Approbations-Studiengangs notwendigen medizinischen und klinisch-psychologischen Inhalte.

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass das Masterstudium von partnerschaftlichem Lehren und Lernen, der engen Verknüpfung von Forschung und Lehre, einem hohen Maß an Praxisbezug der erworbenen Fertigkeiten sowie einem professionellen Qualitätsmanagement geprägt ist. Die Gutachtergruppe zeigte sich beeindruckt von dem großen Commitment sowohl der Studierenden als auch der Lehrenden, Teil der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zu sein.

- *Stärken und Schwächen*

Weitere Stärken der Studienkonzepte zeigen sich in der nachweislichen wissenschaftlichen Exzellenz der Ausbildung (insbesondere auch des Masterstudiengangs) sowie in den hohen praktischen Anteilen (insbesondere auch des Bachelorstudiengangs). Die Studierenden sind intensiv in der Fakultät eingebunden, was einen hohen Grad an Identifikation der Studierenden mit ihrer Fakultät und Universität erzeugt. Positiv hervorzuheben ist zudem die hohe Anzahl an Praktika, was jedoch etwas zulasten der ebenfalls wünschenswerten Flexibilität in der Auswahl von Lehrveranstaltungen geht.

Beide Studiengänge weisen eine gute Mischung der Lehr- und Lernformen aus, die Prüfungsformen könnten allerdings noch variabler sein, indem insbesondere die Prüfungsform Klausur weniger häufig eingesetzt würde. Studierende könnten so dazu befähigt werden, zusätzliche Fähigkeiten auszubilden und weiterzuentwickeln. Der Einsatz innovativer aussagekräftiger Prüfungsformen wie Arbeitsproben und Poster-Kongress mit mündlicher Verteidigung sowie die Möglichkeit für die Studierenden, bereits in ihrem Bachelorstudium EEGs samt Auswertungen durchzuführen, wurden hingegen von der Gutachtergruppe besonders gewürdigt.

- *Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum und Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung*

Seit der letzten Reakkreditierung des Bachelor-Studiengangs im Jahr 2012 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabonner Anrechnungskonvention wurden in die Prüfungsordnung aufgenommen und damit die Auflage der letzten Reakkreditierung erfüllt.

Das Prüfungssystem wurde dahingehend geändert, dass bei Modulprüfungen, die mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung enden, der Termin für den erstmaligen Prüfungsantritt zwischen den beiden auf das Ende des Moduls folgenden Prüfungsterminen frei gewählt werden kann (Prüfungsordnung, § 13, Absatz 3). Diese Regelung erlaubt es den Studierenden, die Prüfungstermine am Ende eines Semesters mit großer Flexibilität zwischen zwei Prüfungszeiträumen aufzuteilen.

Unter Beteiligung der Studierenden wurden in einigen Bereichen Änderungen vorgenommen, um die Arbeitsbelastung und insbesondere die Prüfungsbelastung gleichmäßiger zu verteilen. Auch sollen Didaktik-Kurse im Rahmen von Lehraufträgen die Studierenden dabei unterstützen, ihre didaktischen und rhetorischen Fähigkeiten zu schulen und zu verbessern.

Inhaltlich wurde der Bachelor-Studiengang an die Vorgaben des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes angepasst, so dass er als polyvalenter Bachelor-Studiengang konzipiert ist, der sowohl den Übergang in einen konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ als auch in einen konsekutiven Master-Studiengang „Psychologische Psychotherapie“ ermöglicht.

Damit der polyvalente Bachelor-Studiengang auch zur Aufnahme eines Master-Studiums „Psychologische Psychotherapie“ qualifiziert, wurden entsprechend der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 Änderungen vorgenommen und neue Lehrinhalte aufgenommen. So wurden die Module A1 (Grundlagen der Medizin), A2 (Grundlagen der Pharmakologie), A3 (Kognitiv-affektive Neurowissenschaften), X (präventive und rehabilitative Konzepte) und Y (Berufsethik und Berufsrecht) und berufspraktische Einsätze neu aufgenommen, um den Vorgaben der Approbationsordnung zu entsprechen. In das Modul J (Entwicklungspsychologie) wurden die „Grundlagen der Anwendungen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ aufgenommen. Es entfielen im Gegenzug das bisherige Modul A (Einführung in die Physiologische Psychologie) und das Modul S (Studium Universale). Zur Anpassung des Faches Klinische Psychologie an die Vorgaben der Approbationsordnung wurden Spezifikationen vorgenommen: das Basismodul N (Klinische Psychologie) wurde als „Klinische Psychologie: Störungslehre“ und das Aufbaumodul Q (Klinische Psychologie) als „Klinische Psychologie: Allgemeine Verfahrenslehre“ spezifiziert. Ferner wurden die Module, die Grundlagen der Psychologie vermitteln, als solche auch im Titel gekennzeichnet. Im Einzelnen werden die im Antrag genannten Qualifikationsziele in der Modularisierung des Studiengangs wie folgt umgesetzt: Die inhaltlichen Kompetenzen der Absolventen verteilen sich auf mehrere Bereiche. Dies sind im Wesentlichen (1) Quantitative Methoden und Diagnostik (Module B1, B2, E und F), (2) Grundlagen der Psychologie und relevanter Nachbardisziplinen (Module G, H, I, J, K, L und T), (3) Anwendungsgebiete der Psychologie (Module M, N, O, P, Q und R) und (4) Grundlagen der Psychotherapie (Module A1, A2, A3, J, X und Y). Darüber hinaus werden inhaltliche Kompetenzen noch in dem Modul „Nebenfach“ vermittelt. Die methodischen und persönlichen Kompetenzen werden in Modul C (Versuchsplanung und Auswertung), Modul D (Experimentelles Praktikum), Modul „Versuchspersonenstunden“, Modul U (Berufsbe-

zogenes Praktikum), Modul W (Projektmodul) und Modul V (Bachelor-Arbeit) erworben. Die „Berufspraktischen Einsätze“ werden durch die Module D (Experimentelles Praktikum) und U (Berufsbezogenes Praktikum) dargestellt. Zur weiteren Veranschaulichung dienen die Modulübersichtstabelle und der graphische Studienverlaufsplan (s.u.). Die Änderungen im Curriculum werden im Rahmen der anstehenden Änderung in der Prüfungsordnung verankert.

Master: Seit der letzten Reakkreditierung des Master-Studiengangs im Jahr 2012 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabonner Anrechnungskonvention wurden in die Prüfungsordnung aufgenommen (siehe Kap. 2.2) und damit die Auflage der letzten Reakkreditierung erfüllt.
2. Das Prüfungssystem wurde dahingehend geändert, dass bei Modulprüfungen, die mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung enden, der Termin für den erstmaligen Prüfungsantritt zwischen den beiden auf das Ende des Moduls folgenden Prüfungsterminen frei gewählt werden kann. Diese Regelung erlaubt es den Studierenden, die Prüfungstermine am Ende eines Semesters mit großer Flexibilität zwischen zwei Prüfungszeiträumen aufzuteilen.

- *Beispiele für gute Praxis innerhalb der Hochschule*

Der Einsatz innovativer aussagekräftiger Prüfungsformen wie Arbeitsproben und Poster-Kongress mit mündlicher Verteidigung sowie die Möglichkeit für die Studierenden, bereits in ihrem Bachelorstudium EEGs samt Auswertungen durchzuführen, wurden von der Gutachtergruppe besonders gewürdigt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

Abkürzungen:

| | |
|-----|--|
| POB | Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf |
| POM | Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf |

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Bachelorabschluss baut direkt auf der Hochschulzugangsberechtigung auf und ist im System gestufter Studiengänge der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums (POB § 2); der Masterabschluss setzt einen Bachelorabschluss voraus und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (POM § 2). Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt 6 Semester bei dem Bachelorstudiengang (POB § 3) und 4 Semester bei dem Masterstudiengang (POM § 3).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang wird von der Hochschule als konsekutiver Masterstudiengang ausgewiesen und dem Profiltypus „forschungsorientiert“ zugeordnet.

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 12 Wochen ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (POB § 8). Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (POM § 8).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16844&ver=8&val=16844&sg=0&menu=1&vd_back=N

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (POM § 1).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird jeweils nur ein Grad verliehen (POB § 2, POM § 2). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt. Für die Abschlussgrade der genannten Studiengänge werden die Bezeichnungen Bachelor of Science und Master of Science verwendet (POB § 2, POM § 2), die für diese Fächergruppe auch vorgesehen sind. Zur inhaltlichen Bewertung der Abschlussbezeichnung siehe die Ausführungen im Gutachten zu § 12 MRVO.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (POB § 20, POM § 20). In den Anlagen zum Selbstbericht ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (POB § 3, POM § 3 und Modulhandbücher). Die Inhalte eines jeden Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (POB § 3, POM § 3 sowie Modulhandbücher).

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls wird dargestellt, inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer) (POB § 3, POM § 3 sowie Modulhandbücher).

Die Studiengänge sind regelkonform modularisiert. Sie entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet (POB § 3, POM § 3 sowie Modulhandbücher). Je Semester sind 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (POB § 3, POM § 3). Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (POB § 3, POM § 3).

Für den Bachelorabschluss sind 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (POB § 3). Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Leistungspunkte (POB § 3) und für die Masterarbeit 30 ECTS-Leistungspunkte (POM § 3).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Für die Studiengänge sind Maßnahmen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention und zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen festgelegt (POB § 11, POM § 11).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) (nicht einschlägig)

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(nicht einschlägig)*

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- *Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben:*

Ein Schwerpunkt bei der Bewertung durch die Gutachtergruppe lag in der Umgestaltung der Inhalte des polyvalenten Bachelorstudiengangs, die nun den Anforderungen für den Übergang in einen konsekutiven Masterstudiengang „Psychotherapie“ gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 entsprechen. Das neue Studiengangprofil vermittelt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung und die für die Aufnahme eines Master-Approbations-Studiengangs notwendigen medizinischen und klinisch-psychologischen Inhalte.

Besonders positiv fiel die Einschätzung der Gutachtergruppe aus hinsichtlich der großen Freiräume in der Ausgestaltung der Praktika und Arbeitsgruppen im Bachelorstudium. Auch der Einsatz innovativer aussagekräftiger Prüfungsformen wie Arbeitsproben und Poster-Kongress mit mündlicher Verteidigung sowie die Möglichkeit für die Studierenden, bereits in ihrem Bachelorstudium das Aufzeichnen und die Auswertung neurowissenschaftlicher Daten (Elektroenzephalographie, Ereigniskorrelierte Hirnrindenpotenziale) in Theorie und Praxis kennen zu lernen, wurden von der Gutachtergruppe besonders gewürdigt.

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass das Masterstudium von partnerschaftlichem Lehren und Lernen, der engen Verknüpfung von Forschung und Lehre, einem hohen Maß an Praxisbezug der erworbenen Fertigkeiten sowie einem professionellen Qualitätsmanagement geprägt ist.

Die Gutachtergruppe zeigte sich beeindruckt von dem großen Commitment sowohl der Studierenden als auch der Lehrenden, Teil der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zu sein und sich stark mit ihr zu identifizieren.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Von der Hochschule werden die folgenden studiengangsübergreifenden Qualifikationsziele formuliert:

Die Studiengangskonzepte der beiden Studiengänge in Psychologie der Heinrich-Heine-Universität (HHU) Düsseldorf orientieren sich an Qualifikationszielen, welche fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf inhaltliche Kompetenzen, methodische Kompetenzen und persönliche Kompetenzen (Transferable Skills) beziehen.

Die Studiengänge streben die Vermittlung grundlagenorientierter und berufsbezogener Qualifikationen für verschiedene Berufsfelder von Psychologinnen und Psychologen an. Insbesondere eine wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, die Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung zu einem gesellschaftlichen Engagement sind darüber hinaus leitende Qualifikationsziele.

Maßstäbe für die Formulierung der Qualifikationsziele sind sowohl der neueste Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis als auch die spezifischen Anforderungen und Erwartungen des Ar-

beitsmarktes in den möglichen Berufsfeldern unserer Absolventinnen und Absolventen. Ziel des Studiums ist der Erwerb von grundlegenden psychologischen Fachkompetenzen, spezifischen psychologischen Methodenkompetenzen, aber auch studien- und berufsbezogenen allgemein einsetzbaren Kompetenzen (wie z. B. Arbeitstechniken zur Recherche und Auswertung wissenschaftlicher Literatur). Hinzu kommt die Förderung von Sozial- und Selbstkompetenzen, damit die Absolventinnen und Absolventen den berufsspezifischen Anforderungen im Hinblick auf Verantwortungsübernahme und Interaktionsgestaltung gerecht werden. In der Entwicklung der beiden Studiengänge wurden daher die Module in Bezug auf das Erreichen dieser Kompetenzbereiche geprüft und entsprechend ihrer Zielsetzung und Schwerpunktsetzung gestaltet.

Die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement resultiert einerseits aus dem Erwerb von Analyse-, Kritik- und Ausdruckskompetenzen im Rahmen der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und andererseits werden die Studierenden sensibilisiert für die Entstehung, Aufrechterhaltung und Verhinderung von psychischen Problematiken in verschiedenen Lebens- und Arbeitsfeldern. Die Absolventinnen und Absolventen können mit diesen Voraussetzungen in ihrem Berufsfeld an einer gesellschaftlichen Entwicklung mitwirken, die zur menschenwürdigen Gestaltung der Gesellschaft beiträgt.

In den Studiengängen werden durch klare Vorgaben einerseits und vielfältige Gestaltungsoptionen andererseits die Fähigkeiten zur Selbstorganisation und zur Schwerpunktsetzung sowie zum selbstständigen, zielgerichteten und kontinuierlichen Arbeiten gefördert. In vielen Modulen wird neben dem Erwerb von fachlichen und methodischen Kompetenzen auch explizit die Einübung und Förderung von sozialen Kompetenzen und Selbstkompetenzen angestrebt, z. B. zu lernen, in Teamarbeit gemeinsam Aufgaben zu bearbeiten und kooperative und kontroverse Diskussionen zu führen, die eigene Meinung und Werthaltung durch fachliche Diskussion zu reflektieren, durch Präsentationen das sichere Auftreten vor einer Gruppe einzuüben, in der Lage zu sein, sich in den Bezugsrahmen anderer hineinzusetzen (Empathie) oder sensibel zu sein für ethisch problembehaftete Forschungs- und Praxisfragen. Einige Module aus dem Bereich der Klinischen Psychologie befördern auch explizit die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und führen darüber zu einer gesteigerten Selbsterkenntnis, Selbstakzeptanz und Selbstachtung und fördern damit direkt die Persönlichkeitsentwicklung im Sinne einer Reifung der Persönlichkeit.

Die Qualifikationsziele stehen somit auch in Bezug mit den Zielen und dem Profil der HHU und des Faches. Das Ziel der akademischen Lehre sind erstklassig ausgebildete Studierende mit attraktiven Berufsperspektiven, die über ein umfangreiches Fachwissen verfügen und sich ihrer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie (Bachelor of Science)

Sachstand

Von der Hochschule werden die folgenden studiengangsspezifischen Qualifikationsziele formuliert:

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs sind befähigt zur Konzeption, Durchführung, Auswertung und Bewertung von Studien zu psychologischen Fragestellungen. Sie können sich selbstständig psychologische Erkenntnisse erarbeiten und sind in der Lage, Literaturrecherchen durchzuführen und auszuwerten, Literatur aus wissenschaftlichen Datenbanken gezielt aufzuarbeiten und psychologische Inhalte reflektiert und geordnet mündlich wie schriftlich zu präsentieren. Die Studierenden verstehen englischsprachige wissenschaftliche psychologische Fachliteratur (Sprachkompetenz). Wichtig für die Entwicklung wissenschaftlicher Fähigkeiten ist neben dem Aufnehmen und Wiedergeben unterschiedlicher und dem Einarbeiten in komplexe Fragestellungen auch die kritische Reflexion von Theorien und Studien und die eigenständige experimentelle oder empirische Überprüfung von wissenschaftlichen Fragestellungen oder

Hypothesen.

Durch die Beheimatung des Instituts in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist für die Studiengänge eine naturwissenschaftliche Ausrichtung kennzeichnend. Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den elementaren und spezifischeren Forschungsmethoden der Psychologie vertraut. Sie sind in der Lage, empirische Studien zu interpretieren und durchzuführen und selbst Fragestellungen so zu operationalisieren, dass sie empirisch oder experimentell geprüft werden können. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse im Bereich der Evaluationsmethoden, sie kennen die grundlegenden Methoden psychologischer Diagnostik und sind versiert in der Durchführung psychologischer Tests, Fragebögen und Interviewleitfäden. Insbesondere sind sie mit den grundlegenden und quantitativ statistischen Verfahren und der Anwendung von computerisierten statistischen Analyseprogrammen vertraut. Daneben kennen sie über die grundlegenden Methoden psychotherapeutischer Verfahren und sind in deren Anwendung geübt.

Das Bachelorstudium qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für verschiedene Tätigkeitsbereiche, vor allem mit einer entsprechenden Vertiefung oder Ergänzung durch ein konsekutives Masterstudium. Die Studierenden kennen somit am Ende des Bachelorstudiums die wichtigsten Problemstellungen und Lösungsansätze der Psychologie und sind durch ihre umfangreiche methodische Ausbildung in der Lage, psychologisch relevante Probleme und Fragestellungen zu erkennen, zu analysieren, einzuschätzen sowie psychologische Handlungsorientierungen aufzubauen und zu begründen. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis anzuwenden und komplexe psychologische Fragen mit geeigneten naturwissenschaftlichen Methoden anzugehen und erfolgversprechende Problemlösungen zu entwickeln. Ebenso sind sie in der Lage, klinische Störungsbilder zu diagnostizieren und gängige Interventionsverfahren anzuwenden. Ziel der akademischen Lehre sind erstklassig ausgebildete Studierende mit attraktiven Berufsperspektiven, die über ein umfangreiches Fachwissen verfügen und sich ihrer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sind und sich ein eigenständiges und vorurteilsfreies Bild über ethische, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Aktivitäten machen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die oben zitierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung (1. wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, 2. Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, 3. Persönlichkeitsentwicklung) nachvollziehbar Rechnung.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, nach ihrem Abschluss gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis – bspw. die Konzeption, Durchführung, Auswertung und Bewertung von Studien zu psychologischen Fragestellungen), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation – bspw. die eigenständige experimentelle oder empirische Überprüfung von wissenschaftlichen Fragestellungen oder Hypothesen), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Auch in den Lehrinhalten und Lernzielen der einzelnen Module

finden sich die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs wieder.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz (bspw. der Umgang mit den elementaren und spezifischeren Forschungsmethoden der Psychologie) und berufsfeldbezogener Qualifikationen (bspw. die Fähigkeit, psychologisch relevante Probleme und Fragestellungen zu erkennen, zu analysieren, einzuschätzen sowie psychologische Handlungsorientierungen aufzubauen) und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. In den Gesprächen vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass sich die Studierenden mit den Qualifikationszielen der Dimension Persönlichkeitsbildung in ihrem Studium ernsthaft auseinandersetzen und diese gut reflektieren.

Die Inhalte des polyvalenten Bachelorstudiengangs sind so gestaltet, dass sie den Anforderungen für einen Bachelorstudiengang, der zum konsekutiven Übergang in einen Masterstudiengang „Psychotherapie“ gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 entsprechen. Das Studiengangsprofil vermittelt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung und die für die Aufnahme eines Master-Approbationsstudiengangs notwendigen medizinischen und klinisch-psychologischen Inhalte.

Das Studium ist geprägt von partnerschaftlichem Lehren und Lernen, der engen Verknüpfung von Forschung und Lehre, einem hohen Maß an Praxisbezug der erworbenen Fertigkeiten sowie einem professionellen Qualitätsmanagement.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie (Master of Science)

Sachstand

Von der Hochschule werden die folgenden studiengangsspezifischen Qualifikationsziele formuliert:

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind befähigt, wissenschaftliche Originalliteratur kritisch zu würdigen, wissenschaftliche Studien zu planen und durchzuführen und theoretische Fragestellungen so zu operationalisieren, dass sie mit Hilfe experimentellen oder anderer empirischer Untersuchungen überprüft werden können.

Die Masterabsolventinnen und -absolventen sind mit differenzierten und spezifischeren Forschungsmethoden der Psychologie und ihrer Anwendungen vertraut. Sie sind in der Lage, empirische und experimentelle Studien methodisch zu bewerten. Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse der Evaluationsmethoden, sie kennen die einschlägigen Methoden psychologischer Diagnostik und sind versiert in der Durchführung psychologischer Tests (inkl. apparativer Tests), Fragebögen und Interviewleitfäden. Sie sind darüber hinaus mit den gängigen und spezifischen Methoden der Forschungsmethoden der Neurowissenschaftlichen Psychologie (bildgebende Verfahren, EEG, EKP), der Kognitiven Psychologie und Ergonomie und der Klinischen Psychologie vertraut.

Das Masterstudium qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für zahlreiche hochwertige Tätigkeitsbereiche. Die Studierenden sind in der Lage, aufgrund der methodischen und fachlichen Qualifikation verantwortungsvolle Tätigkeiten im Bereich der Arbeits-, Organisationspsychologie und Ergonomie, der Klinischen Psychologie, der Neuropsychologie und im gutachterlichen Bereich aufzunehmen, wissenschaftlich zu arbeiten und sich für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu qualifizieren. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der

beruflichen Praxis anzuwenden und komplexe psychologische Fragen mit geeigneten naturwissenschaftlichen Methoden anzugehen und erfolgversprechende Problemlösungen zu entwickeln.

Das Erreichen der Qualifikationsziele befähigt die Absolventen zur qualifizierten akademischen Tätigkeit, vor allem in den Bereichen der Klinischen Psychologie, der Arbeitspsychologie und der Neurowissenschaftlichen Psychologie. Das Studium befähigt zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen für eine eigenverantwortliche akademische Tätigkeit als Psychologe/Psychologin. Die Absolventen kennen die gängigen Theorien, Problemstellungen und Lösungsansätze der Psychologie, verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in den angewandten Disziplinen der Psychologie, insbesondere in den Disziplinen, die für eine Berufstätigkeit im Gesundheitswesen sowie in Wirtschaft und Industrie von Bedeutung sind. Ziel der akademischen Lehre sind erstklassig ausgebildete Studierende mit attraktiven Berufsperspektiven, die über ein umfangreiches Fachwissen verfügen und sich ihrer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sind und sich ein eigenständiges und vorurteilsfreies Bild über ethische, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Aktivitäten machen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zitierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung (1. wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, 2. Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, 3. Persönlichkeitsentwicklung) nachvollziehbar Rechnung.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, nach ihrem Abschluss gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis – bspw. die Fähigkeit, wissenschaftliche Originalliteratur kritisch zu würdigen und wissenschaftliche Studien zu planen und durchzuführen), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer – bspw. mit fundierten Kenntnissen der Evaluationsmethoden und einschlägigen Methoden psychologischer Diagnostik), wissenschaftliche Innovation, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Auch in den Lehrinhalten und Lernzielen der einzelnen Module finden sich die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs wieder. In den Gesprächen vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass sich die Studierenden mit den Qualifikationszielen der Dimension Persönlichkeitsbildung in ihrem Studium ernsthaft auseinandersetzen und diese gut reflektieren. Das Studium ist geprägt von partnerschaftlichem Lehren und Lernen, der engen Verknüpfung von Forschung und Lehre, einem hohen Maß an Praxisbezug der erworbenen Fertigkeiten sowie einem professionellen Qualitätsmanagement.

Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender Studiengang ausgestaltet. Der Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengangskonzepte orientieren sich stark an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für Bachelor und Masterstudiengänge an Universitäten (DGPs, 2004). Sie umfassen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie (Bachelor of Science)

Sachstand

Das Akkreditierungsverfahren wurde auf Antrag der Hochschule mit einem Verfahren, das über die berufszulassungsrechtliche Eignung der Studiengänge entscheidet, organisatorisch verbunden. Die für den reglementierten Beruf zuständige staatliche Stelle, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, benannte dementsprechend eine Vertreterin, die an den Gesprächen vor Ort teilnahm. Im Nachgang der Begehung und auf der Grundlage der ursprünglichen Antragsunterlagen teilte das Ministerium der Hochschule mit, dass es beabsichtige, die begehrte Feststellung nach § 9 Absatz 4 zu erteilen, nachdem die Hochschule weitere Maßgaben umgesetzt habe. Die geforderten Änderungen fanden Eingang in überarbeitete Antragsunterlagen, die nun die Grundlage für diesen Akkreditierungsbericht bilden.

Der Hochschule wurde daraufhin vom Ministerium mitgeteilt, dass die geforderten Maßgaben erfolgreich umgesetzt wurden und die berufsrechtliche Feststellung nach Einreichung der finalen Fassungen von Studien- und Prüfungsordnung und Modulhandbuch sowie des Nachweises über die positive Reakkreditierungsentscheidung erteilt werden könne.

Das Studium besteht aus einer Orientierungsphase im Umfang von 2 Semestern und dem Hauptstudium im Umfang von 4 Semestern. Um der Funktion einer Orientierungsphase gerecht zu werden, kann ein Modul im Hauptstudium (Kernphase) nur belegt werden, wenn mindestens 30 Kreditpunkte aus der Orientierungsphase erworben und mindestens eine der Modulprüfungen Quantitative Methoden I (Modul B1) oder II (Modul B2) bestanden wurde.

Das Gesamtcurriculum besteht aus Fachcurricula sowie dem Professionalisierungsbereich. Der Professionalisierungsbereich setzt sich zusammen aus karrierewegspezifischen Qualifikationen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen. Das Modul C „Versuchsplanung und -Auswertung“ (7 Kreditpunkte) sowie die Module „Experimentelles Praktikum“ (6 Kreditpunkte) und der Teil „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ (8 Kreditpunkte) des „Berufsbezogenes Praktikums“ stellen Module dar, die explizit dem Professionalisierungsbereich zugeordnet sind. Während das „Berufsbezogene Praktikum“ in erster Linie der karrierewegspezifischen Qualifikation dienen soll, werden im Modul „Versuchsplanung und -auswertung“ allgemeine Schlüsselqualifikationen vermittelt. Weitere Schlüsselkompetenzen, die dem Professionalisierungsbereich zugeordnet sind, werden integrativ im Rahmen der Fachmodule vermittelt, insbesondere in den Seminaren und Praktika. Die Schlüsselkompetenzen sind für die entsprechenden Module im Modulhandbuch ausgewiesen und umfassen sowohl Sozial-, Selbst- als auch Methodenkompetenzen. Der Anteil der integrativ vermittelten Schlüsselkompetenzen beträgt 14 Kreditpunkte, so dass insge-

samt 34 Kreditpunkte auf den Professionalisierungsbereich entfallen. Der Bachelor-Studiengang berücksichtigt in seiner Konzeption die Voraussetzungen für einen polyvalenten Bachelorstudiengang im Sinne des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020, der zur Aufnahme eines zur Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut führenden Masterstudiengangs qualifiziert.

In folgenden Modulen werden die in Anlage 1 der PsychThApprO geforderten Inhalte eines polyvalenten Bachelorstudiengangs vermittelt:

1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten: Module G und H: Allgemeine Psychologie (16 Kreditpunkte), Modul K: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (8 Kreditpunkte), Modul J: Entwicklungspsychologie (4 Kreditpunkte), Modul L: Sozialpsychologie (8 Kreditpunkte), Modul I: Biologische Psychologie (8 Kreditpunkte), Modul A3: Kognitiv-affektive Neurowissenschaften (2 Kreditpunkte).
2. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten: Modul J: Entwicklungspsychologie (4 Kreditpunkte).
3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten: Modul A1: Grundlagen der Medizin (4 Kreditpunkte).
4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten: Modul A2: Grundlagen der Pharmakologie (2 Kreditpunkte).
5. Störungslehre: Modul N: Basismodul Klinische Psychologie I und II: Störungslehre (8 Kreditpunkte).
6. Psychologische Diagnostik: Modul E: Grundlagen der Diagnostik (8 Kreditpunkte), Modul F: Diagnostische Verfahren (4 Kreditpunkte).
7. Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie: Modul Q: Aufbaumodul Klinische Psychologie: Allgemeine Verfahrenslehre (8 Kreditpunkte).
8. Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns: Modul X: Präventive und rehabilitative Konzepte (2 Kreditpunkte).
9. Wissenschaftliche Methodenlehre: Modul B: Quantitative Methoden (12 Kreditpunkte), Modul C: Versuchsplanung und –auswertung (7 Kreditpunkte).
10. Berufsethik und Berufsrecht: Modul Y: Berufsethik und Berufsrecht (2 Kreditpunkte).

Damit ergibt sich für den Studiengang B.Sc. in Psychologie folgende Verteilung der Kreditpunkte: Fachcurricula (einschließlich Versuchspersonenstunden): 134 Kreditpunkte, Bachelor-Arbeit: 12 Kreditpunkte, Professionalisierung: 34 Kreditpunkte, Summe: 180 Kreditpunkte.

Für Lehrveranstaltungen, die gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu belegen sind, somit die Module C, F und Q, besteht eine Anwesenheitspflicht.

Es ist geplant, Didaktik-Kurse im Rahmen von Lehraufträgen für die Studierenden anzubieten, um die didaktischen und rhetorischen Fähigkeiten zu schulen und zu verbessern.

Die Frage der Gutachtergruppe nach einem wünschenswert höheren Anteil von Seminaren beantworteten die in den Gesprächen vor Ort anwesenden Studiengangsverantwortlichen, dass sich Seminare gerade zu Studienbeginn erfahrungsgemäß nicht bewährt hätten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Bei der Überarbeitung des Studiengangskonzepts wurden die Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 berücksichtigt. Die Universität hat zudem im Verlauf des Akkreditierungsverfahrens die umfangreichen Maßgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erteilung der berufsrechtlichen Feststellung erfüllt.

Das Qualifikationsziel, durch diesen Bachelorabschluss die Zugangsberechtigung zu einem Masterstudiengang zu erwerben, der für den Beruf des psychologischen Psychotherapeuten bzw. der psychologischen Psychotherapeutin ausbildet, ist erreichbar. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat, vorbehaltlich einer positiven Akkreditierungsentscheidung, die berufsrechtliche Anerkennung in Aussicht gestellt. Die berufsrechtliche Anerkennung dieses Studiengangs ist somit gesichert.

Für Studierende, die nach dem Abschluss dieses Bachelorstudiengangs nicht in einen Psychotherapie-Masterstudiengang wechseln wollen, ist nach Ansicht der Gutachtergruppe der Aufbau dieses Studiengangs (insbesondere hinsichtlich der Module Berufsethik und Berufsrecht und des klinischen Praktikums) jedoch nicht in allen Teilen zielführend.

Hinsichtlich eines schlüssigen Studiengangs-Konzeptes besteht nach Meinung der Gutachtergruppe eine gewisse Divergenz zwischen der Akkreditierungsperspektive und der Perspektive der berufsrechtlichen Anerkennung eines polyvalenten psychotherapietauglichen Studiengangs. In Bezug auf die Akkreditierungsperspektive müssen sowohl Studierende berücksichtigt werden, die einen Psychotherapie-Master anstreben, als auch solche, die letzteres nicht beabsichtigen. Um eine berufsrechtliche Anerkennung zu ermöglichen, mussten diverse inhaltliche und organisatorische Aspekte des Bachelorstudiums umgestellt werden, die vorwiegend denjenigen Studierenden zugutekommen, die einen Psychotherapie-Master anstreben. Der entwickelte Kompromiss bietet jedoch auch Studierenden, die im Anschluss an den polyvalenten Bachelor andere psychologische Masterstudiengänge anstreben, ein breites und inhaltlich attraktives Lehrangebot. Gemäß den Empfehlungen des Fakultätentages Psychologie und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie sollte den Studierenden allerdings eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Studienelemente eingeräumt werden, die für die Psychotherapie-Ausbildung spezifisch sind (z.B. Klinisches Praktikum sowie das Modul „Berufsethik und Berufsrecht“, sofern es exklusiv ethische Fragen der Psychotherapie behandelt). Diese Wahlfreiheit sollte deshalb nach Möglichkeit geschaffen werden, selbst wenn damit in Einzelfällen die Voraussetzung für die Aufnahme eines weiterführenden Studiums der Psychotherapie gemäß PsychThApprO verwirkt wird. Im Falle einer Wahloption sollte im Modulhandbuch und/oder der Prüfungsordnung deutlich gemacht werden, dass nur diejenigen Studierenden die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Approbation erfüllen, die die entsprechenden Inhalte bzw. Wahlpflichtmodule entsprechend der PsychThApprO belegt und erfolgreich abgeschlossen haben. Das Erreichen der berufsrechtlichen Anerkennung sollte zudem auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

Für die Gutachtergruppe ergeben sich bezüglich der Sicherstellung einer Polyvalenz noch Fragen: Einerseits wird in der Modulbeschreibung „Berufsbezogenes Praktikum“ eine Wahlmöglichkeit erwähnt („Wird das berufsbezogenen Praktikum in anderen als den unter „Studienlei-

tungen“ [sic] genannten Einrichtungen absolviert, befähigt der Studienabschluss nicht zur Aufnahme eines Masterstudiengangs zur Erlangung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.“). Eine Polyvalenz wäre hiermit sichergestellt. Andererseits spezifiziert die Modulbeschreibung ausschließlich psychotherapeutische Inhalte und Zielsetzungen („Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb von ersten praktischen Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung.“).

Die Gutachtergruppe würde eine Überarbeitung der Modulbeschreibung gutheißen, aus der klar hervorgeht, dass das Praktikum in ALLEN psychologischen Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden kann und ein Praktikum in klinischen Einrichtungen nur dann erforderlich ist, wenn eine Spezialisierung bzw. Approbation in Psychotherapie angestrebt wird. Dies sollte sich dann auch in der Betitelung des Moduls und in einer präzisen Formulierung auf dem Zeugnis niederschlagen (bislang: „Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“). Hinweise auf psychotherapeutische/klinische Inhalte sollten als optional für den speziellen Fall hervorgehoben werden, dass eine Spezialisierung in Psychotherapie/klinischer Psychologie angestrebt wird.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Seminare, Praktische Übungen, Kolloquien, Beteiligung an aktuellen Forschungsarbeiten) sowie Praxisanteile (Experimentelles Praktikum, Berufsbezogenes Praktikum, Versuchspersonenstunden). Besonders positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit für die Studierenden, bereits in ihrem Bachelorstudium neurowissenschaftliche Studien samt Auswertungen durchzuführen.

Da sich die Durchführung von Seminaren zu Beginn des Bachelorstudiengangs nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen erfahrungsgemäß nicht bewährt hätten, empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule zu erwägen, ob Seminare im späteren Studienverlauf sowie ein höherer Anteil an interaktiven Elementen mit Anwendungsbezug und zusätzliche Gesprächs- und Diskussionsanreize innerhalb der Vorlesungen (ggf. im Rahmen von Tutorien) eingesetzt werden könnten, um damit die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zusätzlich zu unterstützen und die aktive kritische Reflexion der Vorlesungsinhalte über ein Auswendiglernen hinaus zu befördern. Damit würde implizit zusätzlich die Vielfalt der Prüfungsformen weiter erhöht werden.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden sehr gut in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Praktika und Arbeitsgruppen gegeben.

Hinsichtlich der relativ geringen Auswahlmöglichkeiten an Modulen könnte nach Meinung der Gutachtergruppe erwogen werden, den vorhandenen Gestaltungsspielraum noch weiter auszubauen.

In der POB und dem Modulhandbuch sind unterschiedliche Formulierungen als Titel bzw. Inhaltsangabe für das Pflichtmodul J zu finden: POB, S. 17 (2. Studienabschnitt): „Grundlagen der Anwendungen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“; Modulhandbuch, S. 1: „Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“; Modulhandbuch, S. 21: „Grundlagen der Pädagogik“. Dies könnte zu Missverständnissen führen.

Im Modulhandbuch (S. 35) wird unter „Zugangsvoraussetzungen“ eine „Variante 1“ erwähnt. Hier sollte verständlich gemacht werden, was damit genau gemeint ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird angeregt, die vorhandenen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium weiter auszubauen, bspw. hinsichtlich der Auswahlmöglichkeiten und Belegung für Module.
- Aus Sicht der Gutachtergruppe erscheint es ratsam, im späteren Studienverlauf Seminare sowie einen höheren Anteil an interaktiven Elementen mit Anwendungsbezug und zusätzliche Gesprächs- und Diskussionsanreize innerhalb der Vorlesungen (ggf. im Rahmen von Tutorien) einzusetzen.
- Die Gutachtergruppe plädiert zur Sicherstellung der Polyvalenz dafür, den Studierenden eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Studienelemente einzuräumen, die für die Psychotherapie-Ausbildung spezifisch sind. So sollte das Praktikum in ALLEN psychologischen Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden können und ein Praktikum in klinischen Einrichtungen nur dann erforderlich sein, wenn eine Spezialisierung bzw. Approbation in Psychotherapie angestrebt wird.
- Im Falle einer Wahloption sollte im Modulhandbuch und der Prüfungsordnung deutlich gemacht werden, dass nur diejenigen Studierenden die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Approbation erfüllen, die die entsprechenden Inhalte bzw. Wahlpflichtmodule entsprechend der PsychThApprO belegt und erfolgreich abgeschlossen haben. Zudem sollten konkrete Möglichkeiten für diejenigen Studierenden beschrieben werden, die sich gegen den psychotherapeutischen Weg entscheiden.
- In der POB und im Modulhandbuch werden unterschiedliche Formulierungen für dasselbe Modul verwendet: POB, S. 17 (2. Studienabschnitt): „Grundlagen der Anwendungen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“; Modulhandbuch, S. 1: „Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“; Modulhandbuch, S. 21: „Grundlagen der Pädagogik“. Um Missverständnissen entgegenzuwirken, sollte eine einheitliche Formulierung in der POB und dem Modulhandbuch gewählt werden.
- Im Modulhandbuch (S. 35) wird unter „Zugangsvoraussetzungen“ eine „Variante 1“ erwähnt. Hier sollte verständlich gemacht werden, was damit genau gemeint ist.

Studiengang 02: Psychologie (Master of Science)

Sachstand

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von psychologischem Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Im Einzelnen werden die unter Punkt 4.1 genannten Qualifikationsziele in der Modularisierung des Studiengangs wie folgt umgesetzt:

Die inhaltlichen Kompetenzen der Absolventen verteilen sich auf mehrere Bereiche. Dies sind im Wesentlichen (1) Quantitative Methoden und Diagnostik (Module A und B), (2) Mitarbeit in wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (Modul C) und (3) Anwendungsgebiete der Psychologie (Module E, F, G, I, J und K). Darüber hinaus werden inhaltliche Kompetenzen noch in dem Modul „Nebenfach“ (Neuroanatomie) vermittelt. Die methodischen und persönlichen Kompetenzen werden unter anderem in den Modulen „Mentorentätigkeit“, „Praktikum“ und „Master-Arbeit“ erworben.

Die einzelnen Module sind auf die formulierten Qualifikationsziele hin aufgebaut und sehen unterschiedliche Lehr- und Lernformen vor. Während in den ersten beiden Fachsemestern hauptsächlich eine grundlagenwissenschaftliche Wissensvertiefung im Mittelpunkt steht, dienen die letzten beiden Fachsemester vornehmlich der wissenschaftlichen Spezialisierung und zur Vorbereitung auf die wissenschaftliche Abschlussarbeit und zu deren Durchführung.

Die verbindlichen Regelungen zur ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen, zur Anerkennung von extern erbrachten Leistungen und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Psychologie vom 20. Juli 2007, i.d.F. vom 09.11.2010 bzw. im Hochschulfreiheitsgesetz NRW/Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16.09.2014 (GV. NRW), zuletzt geändert am 07.04.2017) (GV. NRW)) festgelegt, das explizit den Nachteilsausgleich von behinderten Studierenden in Prüfungsordnungen verlangt. Im Modulkatalog des M.Sc.-Studiengangs werden die einzelnen Module hinsichtlich ihrer Lern- und Kompetenzziele, der zu erbringenden Studienleistungen und Leistungspunktvergabe etc. beschrieben.

Das Gesamtcurriculum besteht aus Fachcurricula sowie dem Professionalisierungsbereich. Der Professionalisierungsbereich setzt sich zusammen aus karrierewegspezifischen Qualifikationen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen. Die Module „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“, „Projektmodul: Mitarbeit in aktuellen Forschungsvorhaben“, „Berufsorientiertes Praktikum“ und „Mentorentätigkeit“ stellen Module dar, die explizit dem Professionalisierungsbereich zugeordnet sind.

Während das „Berufsorientierte Praktikum“ (14 Kreditpunkte) in erster Linie der karrierewegspezifischen Qualifikation dienen soll, werden in den Modulen „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“ (7 Kreditpunkte), „Projektmodul: Mitarbeit in aktuellen Forschungsvorhaben“ (11 Kreditpunkte) und „Mentorentätigkeit“ (1 Kreditpunkt) allgemeine Schlüsselqualifikationen vermittelt. Weitere Schlüsselkompetenzen, die dem Professionalisierungsbereich zugeordnet sind, werden integrativ im Rahmen der Fachmodule vermittelt, insbesondere in den Seminar- und Oberseminarveranstaltungen. Die Schlüsselkompetenzen sind für die entsprechenden Module im Modulhandbuch ausgewiesen und umfassen sowohl Sozial-, Selbst- als auch Methodenkompetenzen. Der Anteil der integrativ vermittelten Schlüsselkompetenzen beträgt 10 Kreditpunkte, so dass insgesamt 40 Kreditpunkte auf den Professionalisierungsbereich entfallen.

Damit ergibt sich für den Studiengang M.Sc. in Psychologie folgende Verteilung der Kreditpunkte: Fachcurricula 50 Kreditpunkte, Master-Arbeit 30 Kreditpunkte, Professionalisierung 40 Kreditpunkte, Summe 120 Kreditpunkte.

Folgende Module und zugehörige Lehrveranstaltungen bilden das Curriculum des Masterstudiengangs: Modul A: Quantitative Forschungsmethoden und Evaluation, Seminar Computergestützte Methoden. Modul B: Diagnostik, Testen und Entscheiden, Testtheorie und Testkonstruktion, Vertiefung. Modul C: Projektmodul Mitarbeit in aktuellen Forschungsvorhaben, Projektmodul I: Mitarbeit in aktuellen Forschungsvorhaben. Projektmodul II: Mitarbeit in aktuellen Forschungsvorhaben. Modul D: Nebenfach (Neuroanatomie). Modul E: Kognitive Psychologie und Ergonomie. Modul I: Kognitive Psychologie und Ergonomie. Modul F: Klinische Psychologie. Seminar: Erstellung und Präsentation von Gutachten. Modul J: Wahlpflichtmodul Klinische Psychologie. Modul G: Neurowissenschaftliche Psychologie. Modul K: Neurowissenschaftliche Psychologie. Mentorentätigkeit. Praktikum. Masterarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele,

die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Seminare, Praktische Übungen, Kolloquien, Beteiligung an aktuellen Forschungsarbeiten, Mentorentätigkeit) sowie Praxisanteile (Praktikum). Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Internationalisierung kommt eine wichtige Funktion innerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu. Die HHU hat eine breit aufgestellte internationale Ausrichtung und schafft vor Ort vielfältige Möglichkeiten, um dem Anspruch an Internationalität gerecht zu werden. Darüber hinaus bemüht sich die HHU um eine internationale Studierendenschaft.

Die Mobilität von Studierenden der HHU wird durch vorbereitende Sprachkurse und verschiedene Stipendienprogramme gefördert. Die HHU unterhält zudem Kooperationsverträge auf Hochschulebene mit 26 Hochschulen, darunter sind renommierte Universitäten wie die Universität Tel Aviv, die Universitäten Keio und Waseda in Tokio sowie die Université de Strasbourg. Im europäischen Raum hat die HHU über 370 ERASMUS-Verträge mit ca. 200 Universitäten in 31 europäischen Ländern. Das International Office (IO) der HHU informiert und berät zu Studienaufenthalten und Praktika im Ausland. Zudem werden interkulturelle Aktivitäten angeboten, die es den Studierenden erlauben, auch „zu Hause“ an der HHU internationale Erfahrungen zu sammeln: Diese umfassen Bausteine zur Verbesserung interkultureller Kompetenzen (z. B. das Zertifikat „Interkulturelle Kompetenz“ und das Buddy-Programm „Mate-For-You“, in dem ausländische Studierende durch deutsche Studierende unterstützt werden) und zum Ausbau sprachlicher Fertigkeiten.

Mit ihrem breiten Studienangebot ist die HHU attraktiv für internationale Studierende: Diese kommen aus mehr als 100 verschiedenen Ländern. Der Anteil der Studierenden nicht-deutscher Staatsangehörigkeit an der HHU liegt bei 13 %. Innerhalb dieser Gruppe liegt der Anteil der Bildungsinländer/innen bei 35 %; ein großer Teil davon sind türkische und griechische Bildungsinländer/innen.

Die Angebote der HHU für internationale Studierende umfassen internationale Studienprogramme und Graduiertenkollegs, administrative Services (Welcome-Center für Studierende, Promovierende und Gastwissenschaftler/innen), studienbegleitende Angebote (Fach Tutorien für internationale Studierende, Sprachförderung), Maßnahmen zur Förderung der Willkommenskultur (FEEL AT HOME - Willkommensprogramm für internationale Studierende aus Nicht-EU-Ländern, Mate-For-You Buddy-Programm, Raum der Stille) und spezielle Angebote für Geflüchtete (Studienvorbereitende Deutschsprachkurse, Programm „fit4Heine“).

Darüber hinaus können sich internationale Studierende durch das Programm „Uni2Job“ über die Möglichkeiten und das fachspezifische Angebot auf dem deutschen Arbeitsmarkt informie-

ren, wenn sie ihren Deutschlandaufenthalt über ihr Studium hinaus verlängern möchten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IO informieren und beraten darüber hinaus ERASMUS- und Gaststudierende von Partneruniversitäten und unterstützen sie gemeinsam mit dem Studierenden Service Center (SSC) bei der Einschreibung; ferner unterstützt u.a. das IO internationale Studierende durch das Angebot von Fachtutorien und durch das breit gefächerte Programm „FEEL AT HOME“. Das Junior Scientist and International Researcher Center (JUNO) unterstützt und berät als Pendant zum IO internationale Gast- und Nachwuchswissenschaftler/innen, die einen Aufenthalt an der HHU planen und hält Informationen zur Forschungsförderung für Wissenschaftler/innen der HHU bereit.

Von Oktober 2015 bis November 2016 durchlief die HHU den Audit „Internationalisierung der Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz und schloss diesen mit Erhalt eines Zertifikats erfolgreich ab. Daraus hervor ging ein strategisches Gesamtkonzept zu den bestehenden und zukünftigen Internationalisierungsstrategien. Es beinhaltet die vier Handlungsfelder (1) Forschung, Wissenstransfer und wissenschaftlicher Nachwuchs, (2) Studium und Lehre, (3) Beratung und Unterstützung sowie (4) Marketing und Kommunikation.

Mit Blick auf die weitere Internationalisierung in Studium und Lehre werden Unterstützungsmaßnahmen zur größeren Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter/innen der Verwaltung geschaffen und ein erhöhter Einsatz von internationalen Gastwissenschaftler/innen in der Lehre sowie der Ausbau des fremdsprachigen Studienangebots angestrebt.

Mit einer neu eingerichteten Förderlinie „HHU Summer Schools“ unterstützt die HHU jährlich Summer Schools aller Fachgebiete, deren Ziel es ist, Studierende und Promovierende der HHU mit internationalen Studierenden und Lehrenden zusammenzuführen und zu vernetzen. Die Förderung ist themenoffen und nicht auf bestimmte Fachgebiete beschränkt. Grundvoraussetzungen sind ein internationaler Kontext, eine aktive Beteiligung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Masterstudierende und Doktoranden) sowie eine signifikante Einbeziehung von deutschen und internationalen (Nachwuchs-) Wissenschaftler/innen unter den Lehrenden.

Die HHU wird sich in den kommenden Jahren der Herausforderung stellen, hochqualifizierte und leistungsstarke Studierende aus dem Ausland zu gewinnen. Dabei beabsichtigt die HHU sowohl Austauschstudierende in den Fokus zu nehmen als auch Studierende, die ein reguläres Studium aufnehmen. Eine internationale Studierendenschaft ist die beste Voraussetzung, heimische Studierende für einen Auslandsaufenthalt zu gewinnen und interkulturelle Kompetenzen auch vor Ort zu vermitteln. Die HHU versteht die Vielfalt einer heterogenen Studierendengruppe und in der Wissenschaft als Chance und Potential in ihrer Weiterentwicklung zu einer weltoffenen Organisation.

Die beiden Psychologie-Studiengänge pflegen insbesondere im Rahmen des Erasmus-Programms internationale Partnerschaften und Kontakte zu anderen Hochschulen. Auch die hier betrachteten Studiengangskonzepte stehen in Übereinstimmung mit dem Konzept der Internationalisierung der HHU.

Die Studiengänge bieten gute Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht, was in der Vergangenheit auch reichlich von den Studierenden genutzt wurde. So sind in den Jahren 2015 bis 2019 85 der Bachelorstudierenden im Rahmen des Erasmus-Programms ins Ausland gegangen. Die tatsächliche Zahl der ins Ausland gegangenen Studierenden dürfte sogar noch höher sein, da nicht alle Studierenden in der Statistik erfasst werden und es erfahrungsgemäß zahlreiche Studierende gibt, die selbstorganisiert ins nicht-europäische Ausland

gehen, ohne eine finanzielle Förderung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Anspruch genommen haben. Zudem kamen in diesem Zeitraum 35 ausländische Studierende im Rahmen des Erasmus-Programms an den Fachbereich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie (Bachelor of Science)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Dies hat in der Vergangenheit sehr gut funktioniert, wovon sich die Gutachtergruppe auf der Grundlage der vorgelegten Statistiken sowie der Gespräche vor Ort überzeugen konnte. Viele der Studierenden haben in ihrem (sich dafür besonders anbietenden) 5. Semester an einer ausländischen Hochschule studiert.

Ob sich auch das neu erarbeitete polyvalente Studiengangskonzept ähnlich gut für die Unterstützung einer regen Mobilität der Studierenden eignet wie das bisherige, wird sich erst in der Praxis zeigen. Generell sind die studienorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorhanden. Die Gutachtergruppe regt an, insbesondere die potentiell ungünstigen Auswirkungen der beiden Minimodule (jeweils 2 Leistungspunkte), die sehr spezifisch auf die Approbationsordnung gemünzt wurden, kritisch zu beobachten. Da diese spezifischen Module (Module X und Y) nicht im Ausland erworben werden können, sollten diese sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten werden. Diese Module nur im Wintersemester anzubieten, könnte eine mobilitätseinschränkende Wirkung haben – in diesem Fall sollten Studierende, die einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen, frühzeitig im Rahmen von Informationsveranstaltungen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Module X und Y über keine Zugangsvoraussetzungen verfügen und somit auch bspw. im dritten Semester belegt werden können. Für die zukünftigen Studierenden wäre zudem die Ausarbeitung eines Konzeptes für ein prototypisches Auslandssemester sicher hilfreich. Die Gutachtergruppe hat deshalb die Studiengangsverantwortlichen vor Ort darum gebeten, den prototypischen Fall eines Auslandssemesters im Rahmen des neuen Studiengangskonzeptes auszuarbeiten. Dies könnte nach den Angaben der Hochschule (Selbstbericht S. 16) wie folgt aussehen:

Die Studentin Gretchen Mustermann hatte in der Schule drei Jahre Französischunterricht und dabei das Niveau B1 erreicht. Im dritten Semester lässt sie sich in Informationsveranstaltungen des International Office und der Erasmus-Beauftragten bzgl. möglicher Auslandsaufenthalte beraten und beschließt, im 6. Semester einen Aufenthalt in Frankreich anzustreben. Im 4. Semester besucht sie einen Französischkurs des International Office und erreicht das Niveau B2. Sie bewirbt sich für das Erasmus-Programm, und da das Institut für Experimentelle Psychologie Erasmus-Verträge mit drei französischen Universitäten hat, gibt sie folgende Prioritäten an: 1. Université Aix-Marseille, 2. Université de Strasbourg, und 3. École de Psychologues Praticiens in Paris. Sie bekommt einen der beiden Plätze an der Université Aix-Marseille. Sie lässt sich von den Modulverantwortlichen an der HHU im Learning Agreement bescheinigen, dass an der Université Aix-Marseille im Sommersemester angebotene Kurse an der HHU wie folgt anerkannt werden:

„Ergonomie“ und „Psychologie Sociale de la Santé et du Travail“ (je 3 ECTS) für 6 ECTS des Aufbaumoduls Arbeitspsychologie und Ergonomie (Modul P)

„L'Etude de Cas“ und „Entretien Clinique“ (je 3 ECTS) für 6 ECTS des Aufbaumoduls Klinische Psychologie (Modul Q)

„Méthodes et Techniques“ und „Neuropsychologie Cognitive“ (je 3 ECTS) für 6 ECTS des Aufbaumoduls Neurowissenschaftliches Praktikum (Modul R)

Die Studentin folgt bis Ende des 4. Semesters dem Regelstudienplan. Sie leistet die empirische Arbeit für ihre Bachelorarbeit im 5. Semester und schreibt die Bachelorarbeit zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Da die Aufbaumodule je 8 ECTS umfassen, jedoch nur je 6 ECTS in Aix-Marseille erbracht werden können, erbringt sie je 2 ECTS über Arbeitsproben im 5. Semester.

Im Sommersemester absolviert sie das oben angegebene Studienprogramm an der Université Aix-Marseille mit Erfolg, und die ECTS werden entsprechend anerkannt. Die Studentin kann somit ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Aus Sicht der Gutachtergruppe erscheint es ratsam, die potentiellen Auswirkungen des neu erarbeiteten Studienkonzeptes auf die bislang sehr gute Studierendenmobilität kritisch zu beobachten.
- Die Erhaltung und weitere Förderung der Mobilität würde zusätzlich unterstützt, wenn die Module X und Y in jedem Semester angeboten würden.

Studiengang 02: Psychologie (Master of Science)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die personelle Ausstattung besteht aus gegenwärtig 10 Professuren (davon zwei vorgezogene Neubesetzungen), 14 Landesstellen für Wissenschaftliche Mitarbeiter und 15,5 Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiter aus Master- bzw. Hochschulpakt.

Zu den Anreizsystemen für die Verbesserung der Lehre gehört insbesondere die hochschuldidaktische Aus- und Weiterbildung. Auch wurde im Rahmen des vom Bund und Land geförderten Qualitätspakts Lehre an der HHU das Projekt „iQu – integrierte Qualitätsoffensive in Lehre und Studium der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ ins Leben gerufen. Es dient einer intensiven Vernetzung zwischen Zentraler Universitätsverwaltung, den Fakultäten sowie dem Zentrum für Informations- und Medientechnologie mit dem Ziel die Qualitätssicherung von Lehre und Studium weiter zu professionalisieren. Herausragende Lehre wird im Rahmen des „Tages der Lehre“ durch die jährliche Vergabe des Lehrpreises gewürdigt. Dieser Tag der Lehre bietet Studierenden, Lehrenden und weiteren Hochschulakteur/innen eine Plattform, um sich über verschiedene lehrbezogene Themen auszutauschen und macht gute Lehre an der HHU sichtbar.

Die Heinrich-Heine-Universität verfügt über ein eigenes hochschuldidaktisches Aus- und Weiterbildungsprogramm und ist Mitglied im Netzwerk Hochschuldidaktik NRW (www.hochschuldidaktik-nrw.de). Sie hat sich daher selbst verpflichtet, regelmäßig Veranstaltungen für die Lehrenden anzubieten, die ihre Kompetenzen in den Bereichen Lehren, Prüfen, Beraten, Evaluieren und Innovieren fördern. Alle Fakultäten werden regelmäßig über die Angebote informiert. Im Rahmen des Netzwerks stehen den Lehrenden der Heinrich-Heine-Universität auch die Veranstaltungen der Netzwerkpartner offen. Die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen wird bescheinigt; das Programm, das sich an nationalen und internationalen Standards orientiert, ist insgesamt auf das Zertifikat „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ mit insgesamt 200 bis 240 Arbeitseinheiten (à 45 Min.) ausgerichtet. Die Qualität des Zertifikatsprogramms ist durch den Einsatz ausgebildeter hochschuldidaktischer Moderatorinnen und Moderatoren und ein flächendeckendes schriftliches Feedback zu den einzelnen Veranstaltungen sowie die Dokumentation der Lernprozesse der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesichert. Zudem wird das Programm regelmäßig im Netzwerk Hochschuldidaktik NRW evaluiert und weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch quantitativ ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch hoch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Auch die gute finanzielle und personelle Ausstattung des Mittelbaus überzeugte die Gutachtergruppe.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung, bspw. das Projekt „iQu – integrierte Qualitätsoffensive in Lehre und Studium der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ und die jährliche Vergabe eines Lehrpreises.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Für die beiden Studiengänge stehen zwei Seminarräume, zahlreiche Laborräume (davon 5 EEG-Labore sowie ein Nasslabor), zwei PC-Pools, eine umfangreiche Testothek sowie der Zeitschriften-, Monographien- und Lehrbuchbestand der Universitäts- und Landesbibliothek zur Verfügung. Hinzu kommen elektronische Datenbanken (PsychInfo, Medline, PubMed, Web of Science) und die Nutzung der zahlreiche Lehrbuchbestände.

Auch in der Absolventenbefragung wird die Ausstattung mit sächlichen und räumlichen Ressourcen (hier insbesondere die Verfügbarkeit von Fachliteratur), aber auch die Ausstattung von Lehr- und Lernräumen) mit gut bis sehr gut bewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über eine gute Ressourcenausstattung (insbesondere Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). Dies wurde auch in den Gesprächen vor Ort von den Studierenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Je nach Inhalt und Art der Veranstaltung werden unterschiedliche Prüfungsformen praktiziert, wie beispielsweise Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Referate, Projektberichte, Testate, Arbeitsproben (z. B. EEG-Auswertungen), Poster-Kongresse mit mündlicher Verteidigung. Falls in den Modulhandbüchern mehrere Prüfungsarten angegeben sind, wird die Art der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. Für die Klausuren sind vier Prüfungswochen am Semesterende und zu Semesterbeginn vorgesehen (jeweils zwei Wochen in der Vorlesungszeit und zwei in der vorlesungsfreien Zeit), wobei die Klausurtermine so eingeplant werden, dass sich die Prüfungsbelastung für die Studierenden möglich gleichmäßig verteilt.

Auf Wunsch der Studierenden wurde auch das Prüfungssystem dahingehend geändert, dass bei Modulprüfungen, die mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung enden, der Termin für den erstmaligen Prüfungsantritt zwischen den beiden auf das Ende des Moduls folgenden Prüfungsterminen frei gewählt werden kann (Prüfungsordnung, § 13, Absatz 3). Diese Regelung erlaubt es den Studierenden, die Prüfungstermine am Ende eines Semesters mit großer Flexibilität zwischen zwei Prüfungszeiträumen aufzuteilen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungen und Prüfungsarten (Klausur als die häufigste Prüfungsart, daneben Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Testat, Seminararbeit, dokumentierter Einzelbericht, Arbeitsprobe – z. B. EEG-Auswertung, Poster-Kongress mit mündlicher Verteidigung, computerbasierte Datenauswertung) ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre es wünschenswert, wenn die bereits vorhandene Vielfalt der Prüfungsformen noch umfangreicher genutzt werden und die Prüfungsart „Klausur“ etwas seltener eingesetzt werden könnte. Der Einsatz innovativer aussagekräftiger Prüfungsformen wie Arbeitsproben und Poster-Kongress mit mündlicher Verteidigung wird von der Gutachtergruppe besonders gewürdigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengang 01: Psychologie (Bachelor of Science)

Sachstand

Um die Studierbarkeit und den Studienerfolg des Bachelorstudiengangs zu gewährleisten, wird eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt. Durch die Studienplangestaltung wird darauf geachtet, dass sich Lehrveranstaltungen zeitlich nicht überschneiden und auch Lehrveranstaltungen zweier aufeinander folgender Winter- bzw. Sommersemester sich zeitlich nicht überschnei-

den, sodass die Studierenden in einem Semester versäumte Lehrveranstaltungen ein Jahr später problemlos nachholen können.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden im Bachelorstudiengang Psychologie hat sich (auch in den Ergebnissen der Absolventenbefragungen) als angemessen erwiesen und entspricht weitgehend den Erfahrungswerten der ersten Reakkreditierung. Im Ergebnis der Erhebungen unter den Studierenden wurden in einigen Bereichen Änderungen vorgenommen, um die Arbeitsbelastung und insbesondere die Prüfungsbelastung gleichmäßiger zu verteilen. So wurde bspw. das Prüfungssystem dahingehend geändert, dass bei Modulprüfungen, die mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung enden, der Termin für den erstmaligen Prüfungsantritt zwischen den beiden auf das Ende des Moduls folgenden Prüfungsterminen frei gewählt werden kann. Diese Regelung erlaubt es den Studierenden, die Prüfungstermine am Ende eines Semesters mit großer Flexibilität zwischen zwei Prüfungszeiträumen aufzuteilen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der auch in Bachelorabsolventen-Befragungen erhoben wird, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module in der Regel mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Die diesbezüglich bereits auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse vorgenommenen Verbesserungen werden von der Gutachtergruppe positiv gewürdigt.

Einige Module umfassen weniger als 5 Leistungspunkte. Dies betrifft das Modul F (Diagnostische Verfahren), das Modul W (Projektmodul), das Modul X (Präventive und rehabilitative Konzepte), das Modul Y (Berufsethik und Berufsrecht) und das Modul Versuchspersonenstunden. Diese im Rahmen der Neukonzipierung des Studiengangs entstandenen Ausnahmen werden von der Hochschule wie folgt begründet (Selbstbericht S. 15):

Beim Modul F handelt es sich um ein Seminar in Ergänzung der Vorlesung zur Diagnostik (Modul E), weshalb für dieses Seminar aufgrund des hälftigen Stundenumfangs auch nur 4 LP angerechnet werden. Das Modul W dient der Vermittlung der für die Anfertigung von Bachelorarbeiten notwendigen Basiskompetenzen und ist daher zusammen mit der Bachelorarbeit zu sehen. Der geringe Umfang an Leistungspunkten ist dadurch begründet, dass es sich um die Vermittlung der genannten Fertigkeiten handelt, die vom Arbeitsaufwand keine höhere Leistungspunktvergabe rechtfertigt. Ähnliches gilt für das Modul „Versuchspersonenstunden“, für welches die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen im Umfang von 30 Stunden erbracht werden muss, was nach der gängigen Umrechnung einem Leistungspunkt entspricht. Die Module X und Y sind aufgrund der Approbationsordnung für Psychotherapeuten neu in das Studium aufgenommen worden. Die Approbationsordnung sieht einen Umfang von jeweils 2 LP für jeden der in den beiden Modulen behandelten Inhalte vor, weshalb in Anlehnung an die Approbationsordnung dieser Modulumfang übernommen wurde. Beide Module werden für das 5. Fachsemester angeboten und

die Prüfung für beide Module erfolgt in einer gemeinsamen Klausur. Die Prüfungsbelastung in diesem 5. Semester bleibt damit auf jeden Fall unter der Zahl von 6 Prüfungen.

Die gute Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs lässt sich auch daran objektivieren, dass ein Großteil der Studierenden (85 %) das Studium in der Regelstudienzeit beendet und zum allergrößten Teil auch einen konsekutiven Masterstudienplatz erhält.

Lediglich bezüglich der Prüfungsorganisation scheint es – auch aus Sicht der Studierenden vor Ort – Verbesserungsbedarf zu geben. Dies betrifft zum einen die langen Abmeldefristen für Klausuren (bis maximal einen Monat vor dem Prüfungstermin). Solch eine lange Frist für einen Rücktritt von der Prüfung erschien der Gutachtergruppe nicht überzeugend. Zum anderen ist für Wiederholungsprüfungen, die für Klausuren und mündliche Prüfungen im jeweils nächstfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden müssen, eine Abmeldung nicht zulässig (vgl. § 5 POB).

Die Gutachtergruppe möchte diesbezüglich anregen, die langen Abmeldefristen für Klausuren zu verkürzen sowie eine Prüfungsabmeldung zu ermöglichen bzw. studierendenfreundlicher zu organisieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe möchte anregen, die langen Abmeldefristen für Klausuren zu verkürzen sowie eine Prüfungsabmeldung auch bei Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen.

Studiengang 02: Psychologie (Master of Science)

Sachstand

Um die Studierbarkeit und den Studienerfolg des Masterstudiengangs zu gewährleisten, wird eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt. Durch die Studienplangestaltung wird darauf geachtet, dass sich Lehrveranstaltungen zeitlich nicht überschneiden und auch Lehrveranstaltungen zweier aufeinander folgender Winter- bzw. Sommersemester sich zeitlich nicht überschneiden, sodass die Studierenden in einem Semester versäumte Lehrveranstaltungen ein Jahr später problemlos nachholen können.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden im Masterstudiengang Psychologie hat sich (auch in den Ergebnissen der Absolventenbefragungen) als angemessen erwiesen und entspricht weitgehend den Erfahrungswerten der ersten Reakkreditierung. Im Ergebnis der Erhebungen unter den Studierenden wurden in einigen Bereichen Änderungen vorgenommen, um die Arbeitsbelastung und insbesondere die Prüfungsbelastung gleichmäßiger zu verteilen. So wurde bspw. das Prüfungssystem dahingehend geändert, dass bei Modulprüfungen, die mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung enden, der Termin für den erstmaligen Prüfungsantritt zwischen den beiden auf das Ende des Moduls folgenden Prüfungsterminen frei gewählt werden kann. Diese Regelung erlaubt es den Studierenden, die Prüfungstermine am Ende eines Semesters mit großer Flexibilität zwischen zwei Prüfungszeiträumen aufzuteilen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der auch in Masterabsolventen-Befragungen erhoben wird, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Die diesbezüglich bereits auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse vorgenommenen Verbesserungen werden von der Gutachtergruppe positiv gewürdigt.

Lediglich bezüglich der Prüfungsorganisation scheint es – auch aus Sicht der Studierenden vor Ort – Verbesserungsbedarf zu geben. Dies betrifft zum einen die langen Abmeldefristen für Klausuren (bis maximal einen Monat vor dem Prüfungstermin). Solche eine lange Frist für einen Rücktritt von der Prüfung erschien der Gutachtergruppe nicht überzeugend und steht nicht im Einklang mit im Studium geförderten Kompetenzen wie der Selbstorganisation. Zum anderen ist für Wiederholungsprüfungen, die für Klausuren und mündliche Prüfungen im jeweils nächstfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden müssen, eine Abmeldung nicht zulässig (vgl. § 5 POM).

Die Gutachtergruppe möchte diesbezüglich anregen, die langen Abmeldefristen für Klausuren zu verkürzen sowie eine Prüfungsabmeldung zu ermöglichen bzw. studierendenfreundlicher zu organisieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe möchte anregen, die langen Abmeldefristen für Klausuren zu verkürzen sowie eine Prüfungsabmeldung auch bei Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (nicht einschlägig)

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die inhaltliche Gestaltung der Studiengänge orientiert sich an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), den Inhalten der früheren Rahmenprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie und den positiven Erfahrungen in den bisher zwölf bzw. neun Jahren seit der erfolgreichen Implementierung des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs. Zielleitend ist eine breite und zugleich tiefe Wissens- und Kompetenzvermittlung für verschie-

dene Fachgebiete der Psychologie, sowohl im so genannten Grundlagen- als auch im Anwendungsbereich. Im Anwendungsbereich werden die drei Schwerpunkte Arbeitspsychologie und Ergonomie, Klinische Psychologie und Neurowissenschaftliche Psychologie (Bachelor) bzw. Kognitive Psychologie und Ergonomie, Klinische Psychologie und Neurowissenschaftliche Psychologie (Master) gelehrt.

Die Forschungsbereiche des Fachbereichs sind experimentell ausgerichtet und umfassen verschiedene Teilgebiete der Psychologie mit Schwerpunkten in der Biologischen und der Kognitiven Psychologie. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden dadurch gewährleistet, dass alle Lehrenden aktiv in ihren Forschungsgebieten tätig sind, teilweise Lehrbücher oder Lehrbuchkapitel verfassen und durch den kollegialen Austausch (etwa auf Tagungen oder Workshops) mit den aktuellen Entwicklungen ihres Fachgebiets bestens vertraut sind. Die fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch die regelmäßig stattfindende Studiengangevaluation gewährleistet. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses wird durch den kollegialen wissenschaftlichen Austausch auf nationaler und internationaler Ebene garantiert.

Um eine kontinuierliche Optimierung der Qualität von Studium und Lehre sowie die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Weiterentwicklung der Studiengänge zu gewährleisten, wird der Fachbereich von der Zentralen Universitätsverwaltung sowie dem Zentrum für Informations- und Medientechnologie als zentrale Einrichtungen der Universität unterstützt. Sie haben eine sowohl inhaltlich als auch organisatorisch beratende und koordinierende Funktion inne und organisieren unter anderem das Weiterbildungsprogramm für die Lehrenden.

Zudem wird die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Weiterentwicklung der Studiengänge auch regelmäßig in den Leitungssitzungen des Instituts thematisiert. Dabei erfolgt auch eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene in das Qualifizierungskonzept der hier betrachteten Studiengänge.

Die Verzahnung von Forschung und Lehre realisiert sich besonders im Bereich des Masterstudiengangs, wo spezifische Inhalte aus Forschungsprojekten in fortgeschrittene Lehrveranstaltungen einfließen. Die Studierenden profitieren somit von einer Lehre, die neueste Forschungsergebnisse integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. In der Absolventenbefragung wird insbesondere die gelungene Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen gelobt. Auch während der Begehung wurde die wissenschaftliche Exzellenz der Ausbildung offensichtlich, die aus der sehr hohen (grundlagen-)wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit und den sehr guten Arbeitsmöglichkeiten der beteiligten Arbeitsgruppen resultiert. So wurde berichtet, dass Absolventen und Absolventinnen in unterschiedlichen Branchen, bspw. in der Akustik-Forschung der Autoindustrie, beschäftigt und erfolgreich sind. Insbesondere durch den kollegialen wissenschaftlichen Austausch auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses, der in die Gestaltung der Lehre einfließt. Davon konnte sich die Gutachtergruppe während der Gespräche vor Ort beispielhaft überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (nicht einschlägig)

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Rahmen der Qualitätssicherung von Lehre und Studium wird an der HHU eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Sie decken das ganze Spektrum universitären Lernens ab und reichen von der Studieneingangsphase, dem Mentorenprogramm bis hin zur Befragung der Absolventinnen und Absolventen.

In der Studieneingangsphase wurden in den letzten Jahren in fast allen Fächern Orientierungstutorien angeboten. Diese helfen den Studierenden, sich in der neuen Lebensphase und dem neuen Lernumfeld schneller zurechtzufinden.

In Bezug auf die konkrete Lehre gibt es Angebote mit unmittelbarer Auswirkung sowie Anreizsysteme, die die Dozentinnen und Dozenten zu engagierter und besserer Lehre motivieren sollen. Zu den Angeboten mit unmittelbarer Auswirkung auf Lehre und Studium gehören: die Evaluation der Studiengänge und Veranstaltungen durch die Studierenden sowie die Befragung der Absolventinnen und Absolventen zu den Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt und retrospektiv zum Studium. Zu den Anreizsystemen für die Verbesserung der Lehre gehört insbesondere die hochschuldidaktische Aus- und Weiterbildung. Auch wurde im Rahmen des von Bund und Land geförderten „Qualitätspakts Lehre“ an der HHU das Projekt „iQu – integrierte Qualitätsoffensive in Lehre und Studium der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ ins Leben gerufen. Es dient einer intensiven Vernetzung zwischen Zentraler Universitätsverwaltung, den Fakultäten sowie dem Zentrum für Informations- und Medientechnologie mit dem Ziel die Qualitätssicherung von Lehre und Studium weiter zu professionalisieren. Herausragende Lehre wird im Rahmen des jährlichen „Tages der Lehre“ durch die Vergabe von Lehrpreisen gewürdigt.

Die Evaluation von Lehre und Studium ist in der Evaluationsordnung der HHU geregelt. Zur Evaluation gehören Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangsevaluationen, Modulevaluationen (Pilotprojekte) sowie Absolvent/-innenbefragungen.

Die Evaluationsverfahren werden auf der Grundlage des Evaluationskonzepts der Fakultät regelmäßig zum Teil zentral und zum Teil dezentral durch Evaluationsbeauftragte durchgeführt. Abteilung 2.1 der Zentralen Universitätsverwaltung unterstützt hier durch konzeptionelle Beratung, die Bereitstellung eines Online-Evaluationssystems und Rahmenfragebögen sowie durch die Lieferung zentral gehaltener statistischer Daten und den Ergebnissen aus der Befragung der Absolventinnen und Absolventen. Ein zentrales Anliegen ist es, mit Hilfe der gewonnenen Informationen die Qualität in Lehre und Studium sowie den Serviceeinrichtungen zu verbessern, insbesondere mit Blick auf den Studienerfolg. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sind sehr positiv und liegen über denen anderer Bachelor- und Masterstudiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (siehe die entsprechenden Anlagen in Band 2). Auch im Vergleich des Faches mit Psychologie-Studiengängen an anderen Universitäten sind die Evaluationsergebnisse sehr positiv. So nimmt die Psychologie der HHU in dem im November 2019

veröffentlichten CHE-Ranking der Master-Studiengänge Psychologie einen Spitzenplatz ein (siehe die Ergebnisse des CHE-Rankings in Band 2).

Die Evaluationsergebnisse aus der Lehrveranstaltungsevaluation werden den jeweiligen Dozierenden zurückgemeldet, die diese gemeinsam mit den Studierenden erörtern. Ergebnisse aus der Studiengangsevaluation und der Befragung der Absolventinnen und Absolventen werden den zentralen Akteuren der Studiengänge zur Verfügung gestellt, um gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten, die zu einer Weiterentwicklung des Studiengangs führen. Weiter fließen die Evaluationsergebnisse in den Evaluationsbericht der einzelnen Fakultäten ein. Hier werden neben einer Darstellung der zentralen Ergebnisse auch deren Interpretation und abgeleitete Maßnahmen dargestellt. Die Abteilung 2.1 der Zentralen Universitätsverwaltung unterstützt bei der Interpretation der Ergebnisse und der Ableitung von Handlungsempfehlungen. Die Evaluationsberichte werden in regelmäßigen Abständen im Rektorat vorgelegt.

Der Studienerfolg lässt sich auch daran objektivieren, dass ein Großteil der Studierenden (etwa 85 %) das Studium in der Regelstudienzeit abschließt und zum allergrößten Teil auch einen konsekutiven Masterstudienplatz erhält. Die Abschlussnoten liegen meistens im guten bis sehr guten Bereich.

Die Studiengangskonzepte beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. So wurden etwa die Prüfungstermine in Absprache mit den Studierenden festgelegt und jedes Semester findet ein „Runder Tisch“ mit Professoren und Vertretern der Fachschaft statt, an dem Fragen der Studiengangs- und Lehrgestaltung besprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beiden Studiengänge unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Dazu gehören Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangsevaluationen, Modulevaluationen (Pilotprojekte) sowie Befragungen von Absolvent/-innen. In jedem Semester findet ein „Runder Tisch“ mit Professor/-innen und Vertreter/-innen der Fachschaft statt, an dem Fragen der Studiengangs- und Lehrgestaltung besprochen werden. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der beiden Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die Evaluationsberichte werden in regelmäßigen Abständen im Rektorat vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Herstellung von Chancengerechtigkeit durch Gender Mainstreaming, durch Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie mittels Diversity Management bildet für die HHU ein wichtiges Handlungsfeld (siehe die entsprechende Anlage in Band 2). Innerhalb der Universitätsleitung sind die drei Bereiche Gleichstellung, Familie und Diversity bei der Rektorin und dem Prorektor für Strategisches Management und Chancengerechtigkeit verankert.

Die HHU ist der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern sowie dem Diversity Management verpflichtet. So wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium implementiert. Die HHU setzt sich aktiv für die Erhöhung des Frauenanteils an der Hochschule ein, etwa mit besonderen Angeboten zur Qualifizierung oder mit dem Selma-Meyer-Mentoring-Programm für den weiblichen Nachwuchs in der Wissenschaft. Darüber hinaus ist eine familienbewusste Ausrichtung ein zunehmend wichtiger Teil der Hochschulphilosophie und wurde deshalb systematisch in allen Bereichen der Hochschule verankert. Familienbewusste Personalpolitik für Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HHU wird konsequent weiterentwickelt.

Für den stetigen Ausbau ihrer Angebote wurde die HHU bereits zum vierten Mal mit dem Prädikat *audit familiengerechte Hochschule* (zuletzt 2017) ausgezeichnet. Im Jahr 2013 erhielt die HHU zudem die Bestnote der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in Bezug auf die Umsetzung der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards. Seit 2014 gehört die HHU ebenfalls zu den Erstunterzeichnerinnen der Charta „Familie in der Hochschule“, die aus der Zusammenarbeit der Hochschulen mit dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) entstanden ist. Seit 2018 ist die HHU auch eines der ersten Mitglieder der nunmehr zum Verein konstituierten „Familie in der Hochschule e. V.“ Auch gibt es ein Beratungsangebot für Studierende im Projekt „Perspektive: Studium und Familie in Düsseldorf“ durch das Familien-Beratungs-Büro in Kooperation mit dem Studierenden-Service-Center und der Stadt Düsseldorf. Im Jahr 2018 hat sich die HHU zudem erfolgreich um Mittel aus dem Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen beworben. Die Förderung wird genutzt, um die Gleichstellungsmaßnahmen auf allen Qualifikations- und Karrierestufen an der HHU in den nächsten Jahren weiter auszubauen. Darüber hinaus ist eine familienbewusste Ausrichtung ein zunehmend wichtiger Teil der Hochschulphilosophie und wurde deshalb systematisch in allen Bereichen der Hochschule verankert. Familienbewusste Personalpolitik für Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HHU wird konsequent weiterentwickelt.

Diversity an der HHU steht für die Vielfalt bzw. Unterschiedlichkeit von Einstellungen und Perspektiven, die sich aus individuellen Personenmerkmalen oder Lebensstilen (= Dimensionen) ergeben. Die Dimensionen, die für die HHU von besonderer Relevanz sind, umfassen: Alter, Geschlecht, Inter-/Nationalität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Bildungshintergrund, familiäre Situation, sexuelle Orientierung und Identität sowie Weltanschauung und Religion einzelner Personen(gruppen). Dementsprechend gibt es an der HHU eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren, die sich im Bereich Diversity Management engagieren, und eine große Bandbreite diesbezüglicher Maßnahmen. Dazu zählen Angebote des Studierendenservice, des International Office, des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, des Familien-Beratungs-Büros, der Gleichstellungsbeauftragten, der Heine Research Academies, des AStA und nicht zuletzt das Studienangebot der Fakultäten zu Themen mit Diversity-Bezug. Auch ein Diversity-spezifisches Web-Portal wurde implementiert.

Der Stellenwert, den die HHU Diversity-Themen beimisst, zeigt sich u.a. in der dauerhaften Einrichtung der Koordinierungsstelle Diversity im Zuständigkeitsbereich des Prorektors für Strategisches Management und Chancengerechtigkeit. Die Koordinierungsstelle unterstützt die verschiedenen Binneneinheiten der Universität bei der Weiterentwicklung und Vernetzung von Maßnahmen und Angeboten im Bereich Diversity. Zudem berät sie die Universitätsleitung in allen Belangen, die mit dem Thema Diversity in Zusammenhang stehen. Seit Etablierung der Koordinierungsstelle wurde ein Diversity-Konzept als Basis für die weitere strategische Entwicklung des Bereichs Diversity Management an der HHU erarbeitet. Die HHU ist seit Mai 2017 Un-

terzeichnerin der Charta der Vielfalt und nimmt derzeit am Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft teil. Zudem wurde ein Diversity-spezifisches Web-Portal an der HHU implementiert (<https://diversity.hhu.de>).

Die HHU unterstützt behinderte Studierende bei der Bewältigung ihres Studiums nachdrücklich. Der Beauftragte für die Belange behinderter und chronisch erkrankter Studierender, das Rektorat, die Verwaltung, die Universitäts- und Landesbibliothek, das Rechenzentrum der Universität und das Sozial-Referat des AStA arbeiten gemeinsam daran, dass der Studienalltag für behinderte Studierende im Sinne einer Chancengerechtigkeit verbessert wird. Alle Unterstützungsmöglichkeiten sind in einem Leitfaden aufgeführt, der auf der Internetseite des Beauftragten für behinderte Studierende verfügbar ist (<http://www.uni-duesseldorf.de/bbst>). Konkret erhalten Studierende mit Handicap beispielsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren oder – falls relevant – von anderen Prüfungsformen.

Die verbindlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Psychologie (§ 23) und in der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Psychologie (§ 23) sowie im Hochschulgesetz NRW (2014) festgelegt, das explizit den Nachteilsausgleich von behinderten Studierenden in Prüfungsordnungen verlangt (§ 64).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule und die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verfügen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die entsprechenden Konzepte gelten für alle Studiengänge gleichermaßen. In den Gesprächen vor Ort wurde bestätigt, dass sie auch in dem betreffenden Studiengang zur Anwendung kommen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (nicht einschlägig)

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (nicht einschlägig)

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (nicht einschlägig)

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren wurde auf Antrag der Hochschule mit einem Verfahren, das über die berufszulassungsrechtliche Eignung der Studiengänge entscheidet, organisatorisch verbunden. Die für den reglementierten Beruf zuständige staatliche Stelle, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, benannte dementsprechend eine Vertreterin, die an den Gesprächen vor Ort teilnahm. Im Nachgang der Begehung und auf der Grundlage der ursprünglichen Antragsunterlagen teilte das Ministerium der Hochschule mit, dass es beabsichtige, die begehrte Feststellung nach § 9 Absatz 4 zu erteilen, nachdem die Hochschule weitere Maßgaben umgesetzt habe. Die geforderten Änderungen fanden Eingang in überarbeitete Antragsunterlagen, die nun die Grundlage für diesen Akkreditierungsbericht bilden.

Der Hochschule wurde daraufhin vom Ministerium mitgeteilt, dass die geforderten Maßgaben erfolgreich umgesetzt wurden und die berufsrechtliche Feststellung nach Einreichung der finalen Fassungen von Studien- und Prüfungsordnung und Modulhandbuch sowie des Nachweises über die positive Reakkreditierungsentscheidung erteilt werden könne.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

3.3 Gutachtergruppe

| | |
|--------------------------|--|
| Prof. Dr. Erich Schröger | Universität Leipzig Professor für Kognitive und Biologische Psychologie (Wissenschaftsvertreter) |
| Prof. Dr. Andreas Eder | Julius-Maximilians-Universität Würzburg Professor für Allgemeine Psychologie (Wissenschaftsvertreter) |
| Erika Schneider-Kertz | Diplompsychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Supervisorin BDP, Wirtschaftsmediatorin IHK (Vertreterin der Berufspraxis) |
| Luka Kienbaum | Universität Potsdam Studium Psychologie (Vertreterin der Studierenden) |

Vertreterin für das Verfahren zur berufszulassungsrechtlichen Eignung (§ 35 Abs. 2 MRVO):
Helene Hamm (Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Psychologie (Bachelor of Science)

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| Erfolgsquote* | 81,25 % |
| Notenverteilung | Siehe Tabelle unten. |
| Durchschnittliche Studiendauer | 6,9 Semester |
| Studierende nach Geschlecht | 75 % Frauen, 25 % Männer |

| Studienjahr | Noten Bachelor | | | | | | | | | Anzahl Prüfungen | Mittelwert |
|----------------|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------------|-----|------------------|------------|
| | ≤ 1 | 1,1 – 1,5 | 1,6 – 2,0 | 2,1 – 2,5 | 2,6 – 3,0 | 3,1 – 3,5 | 3,6 – 4,0 | nicht bestanden | | | |
| aktuelles Jahr | 0 | 21 | 35 | 15 | 10 | 0 | 0 | 0 | 81 | 1,89 | |
| minus 1 | 1 | 45 | 61 | 21 | 5 | 1 | 0 | 0 | 134 | 1,75 | |
| minus 2 | 1 | 21 | 33 | 17 | 7 | 0 | 0 | 0 | 79 | 1,85 | |

Studiengang 02: Psychologie (Master of Science)

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| Erfolgsquote* | 79,5 % |
| Notenverteilung | Siehe Tabelle unten. |
| Durchschnittliche Studiendauer | 4,7 Semester |
| Studierende nach Geschlecht | 89 % Frauen, 11 % Männer |

| Studienjahr | Noten Master | | | | | | | | | Anzahl Prüfungen | Mittelwert |
|----------------|--------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------------|-----|------------------|------------|
| | ≤ 1 | 1,1 – 1,5 | 1,6 – 2,0 | 2,1 – 2,5 | 2,6 – 3,0 | 3,1 – 3,5 | 3,6 – 4,0 | nicht bestanden | | | |
| aktuelles Jahr | 4 | 32 | 30 | 10 | 1 | 0 | 0 | 0 | 77 | 1,62 | |
| minus 1 | 7 | 75 | 47 | 11 | 1 | 0 | 0 | 0 | 141 | 1,53 | |
| minus 2 | 4 | 47 | 33 | 10 | 1 | 0 | 0 | 0 | 95 | 1,57 | |

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 30.08.2018 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 19.12.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 18.02.2020 |

| | |
|--|--|
| Vorläufiges Prüfergebnis zur berufsrechtlichen Feststellung durch das Ministerium (Eingang bei der Hochschule) | 03.08.2020 |
| Einreichung der daraufhin vorgenommenen Änderungen beim Ministerium | 24.09.2020 |
| Bestätigung des Ministeriums zur hinreichenden Umsetzung der geforderten Maßgaben | 08.10.2020 |
| Eingang der überarbeiteten Selbstdokumentation: | 04.11.2020 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende. |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Besichtigung der Räumlichkeiten der Fakultät einschließlich diverser Labore. |

Studiengänge 01 und 02: Psychologie (Bachelor of Science und Master of Science)

| | |
|---|--------------------------------|
| Erstakkreditiert am: 10.07.2007 Begutachtung durch Agentur: ZEvA | Von 10/2007 bis 30.09.2012. |
| Re-akkreditiert (1): 26.02.2013 Begutachtung durch Agentur: ZEvA | Von 10/2012 bis 30.09.2019. |
| Ggf. Fristverlängerung | Von 30.09.2019 bis 30.09.2020. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die

Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungs-

punkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet

auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hoch-

schulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)